15/01 '01 MO 08:17 FAX +43 1 4000 99 82310 MD-VfR 001

SN 1/1002
-424 d.B.

Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: MD-Verfassungs- und Rechtsmittelbüro

Adresse: 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer: 4000-82331

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VfR - 2229/2000

Wien, 12. Jänner 2001

Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden; Regierungsvorlage; Stellungnahme

REPUBLIK ÖSTERREICH
PARLAMENTSDIREKTION
Eingel. 2001 -01- 15
Zl. .....
Bl. .....

L.3.4

An die

Parlamentsdirektion Wien

Gegen die mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 2000, GZ 630 733/0-V/1/00, übermittelte, im Betreff genannte Regierungsvorlage bestehen gewichtige Bedenken. Es wird daher ersucht, die nachstehende Stellungnahme den Klubs der im Parlament vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen.

I. Grundsätzliches:

Die im Art. I Z 15 (§ 21a Abs. 3 Meldegesetz 1991) vorgesehene Überprüfung der Richtigkeit der in den Melderegistern enthaltenen Meldedaten auf Grund der anlässlich

An die parl. Klubs weiterleiten!

18.1.2001

AD 1105A – 101989 – 54

der Volkszählung 2001 erhobenen Daten ist jedenfalls vor Übertragung der Agenden des Meldewesens noch von der derzeit zuständigen Bundespolizeidirektion Wien durchzuführen. Dies wäre ausdrücklich zu regeln. Eine Bereinigung der Daten durch die Stadt Wien käme nur in Frage, wenn die Kosten dafür jedenfalls vom Bund getragen werden.

Nicht nachvollziehbar sind aber überhaupt die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen, dass den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten erwachsen werden, da schon bislang von diesen Einwohnerevidenzen geführt worden seien. Neben den Kosten, die im EDV-Bereich anfallen, sowie dem zu erwartenden erhöhten Personalaufwand sind nämlich im vorliegenden Entwurf noch zusätzliche Aufgaben für die Meldebehörde, wie die Einholung von Wohnsitzerklärungen (Art. I Z 7 - § 15a Meldegesetz 1991) und die Ausstellung von Hauptwohnsitzbestätigungen für Obdachlose (Art. I Z 13 - § 19a Meldegesetz 1991) enthalten.

Darüber hinaus ist im Art. II Z 3 (§ 3 Abs. 4 Meldegesetz 1991) und Z 4 (§ 4 Abs. 4 Meldegesetz 1991) insofern eine Verschlechterung für die Meldebehörden gegenüber den bislang vorliegenden Entwürfen eingetreten, als künftig keine Information über Um- bzw. Abmeldungen, die bei der für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde vorgenommen wurden, ergeht, sondern den anderen Meldebehörden lediglich die Gelegenheit zu bieten ist, sich darüber in Kenntnis zu setzen. Auch hier ist ein erhöhter Aufwand für die Stadt Wien zu erwarten. Die Möglichkeit, sich über die durch den Meldevorgang ausgelösten Veränderungen im Wege des Zentralen Melderegisters in Kenntnis zu setzen, ist nicht ausreichend. Vielmehr ist eine aktive Information der betroffenen Meldebehörde erforderlich - wie dies auch im Vorentwurf vorgesehen war -, nicht zuletzt deshalb, um die Durchführung der Änderungen in den lokalen Melderegistern sicherzustellen.

www.parlament.gv.at

Weiters bedeutet die Neufassung des § 8 des Volkszählungsgesetzes (Art. III Z 8) eine finanzielle Schlechterstellung der Gemeinden, da der ihnen durch die Volkszählung entstehende zusätzliche Aufwand nicht mehr gesondert abgegolten wird, sondern im Rahmen des Finanzausgleiches zu ersetzen ist.

Außerdem ist im Hinblick auf die Kostenbelastung der Stadt Wien von Bedeutung, dass die Verwaltungsstrafverfahren künftig von den Bezirksverwaltungsbehörden und nicht mehr von der Bundespolizeidirektion zu führen sind (Art. II Z 16 - § 22 Abs. 6 Meldegesetz 1991).

Überdies wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Wien vor Übernahme des Meldewesens für die dadurch notwendigen Vorbereitungen eine ausreichende Vorlaufzeit benötigt, und dieser Umstand wird bei Erlassung der Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß Art. I Z 9 (§ 16b Abs. 4 Meldegesetz 1991) entsprechend zu berücksichtigen sein.

Schließlich wird bemerkt, dass die Regierungsvorlage keine Regelung enthält, die der Stadt Wien die Möglichkeit einräumt, Anmeldungen künftig auch auf elektronischem Weg entgegenzunehmen und somit ein den modernen technischen Gegebenheiten entsprechendes Service den Bürgerinnen und Bürgern anzubieten.

Besonders kritisch ist abschließend hervorzuheben, dass § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 noch immer nicht in das umfassende Novellierungsvorhaben einbezogen wurde. Diese nunmehr beim Verfassungsgerichtshof in Prüfung stehende Bestimmung, nach der praktisch ausschließlich das Parteivorbringen über den Hauptwohnsitz entscheidet, sollte im Interesse der vor der Volkszählung unbedingt erforderlichen rechtlichen Klarheit in einer Weise novelliert werden, dass sie als wesentliche Rechtsgrundlage der Volkszählung verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

www.parlament.gv.at

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. II Z 7 (§ 10 Abs. 7 Meldegesetz 1991):

Die zum Vorentwurf geäußerte Kritik bezüglich der zu unterschreibenden Ausdrucke der Gästeblattsammlung sollte auch bewirken, dass für die „schriftliche Wiedergabe" nicht der gesamte Datenumfang verwendet werden muss. Es würde ausreichen, eine fortlaufende Unterschriftenliste zu führen, die sich auf den Meldevorgang - allenfalls durch Wiedergabe von Ankunftsdatum und Name des Meldepflichtigen - bezieht.

Zu Art. III Z 11 (§ 11 Abs. 7 Volkszählungsgesetz 1980):

Hier wäre unbedingt eine viermonatige Frist zur Übermittlung der Daten an die Statistik Österreich vorzusehen, um der Situation in größeren Städten Rechnung zu tragen. Die im Entwurf normierte dreimonatige Frist reicht für die ordnungsgemäße Übergabe der Datensätze in Wien sicher nicht aus.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Moritz
Senatsrat